

Satzung 1. Erfurter Badminton Verein

Hinweis: Dies ist eine digitale Abschrift der aktuell gültigen Satzung des 1. Erfurter Badminton Vereins von 1990 um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten. Es wurden keine Anpassungen hinsichtlich Rechtschreibung, Grammatik oder Inhalt vorgenommen.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 01.06.1990 gegründete Verein führt den Namen „1. Erfurter Badminton Verein“ und hat seinen Sitz in Erfurt. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Stadtsporthund Erfurt e.V. und den Fachverbänden des Landessportbundes Thüringen/Bezirksorganisation Erfurt. Deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein Verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Gesetzes über Vereinigungen §21 vom 28.02.1990, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Badminton Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins üben ihrer Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. Den erwachsenen Mitgliedern
 - a. Ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b. Passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c. Auswärtigen Mitgliedern
 - d. Fördernden Mitgliedern
 - e. Ehrenmitgliedern
2. Den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig.
Diese entscheidet endgültig.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluß,
 - c. Tod
- (4) Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zu Jahresschluß.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a. Wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b. Wegen Zahlungsrückstandes mit Beträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. Wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstands über Ausschluß unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflichten bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§6 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelung verhängt werden.
 - a. Verweis
 - b. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und der Veranstaltung des Vereins auf die Dauer von bis zu 4 Wochen.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibungsbrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuß des Vereins anzurufen.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beschwerdeausschuß

§8 die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Entlassung und Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl des Kassenprüfers
 - e. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Beschlußfassung über Anträge
 - i. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach §4 Abs. 2
 - j. Berufung gegen den Ausschluß eines Mitgliedes nach §4 Abs. 5
 - k. Erkennung von Ehrenmitgliedern nach §11
 - l. Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - m. Auflösung des Vereins
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt: sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. Der Vorstand beschließt
 - b. 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfach Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als nicht als abgegebene Stimmen.
- (6) Anträge können gestellt werden:
 - a. Von jedem erwachsenen Mitglied - §4.1
 - b. Vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, daß vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Sportwart
 - e. dem Jugendwart
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende
 - c. der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehenden genannt drei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

§11 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§12 Beschwerdeausschuß

Der Beschwerdeausschuß besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt

§13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Versammlung Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands oder eines von Ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und die übrigen Vorstandes.

§14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besondere einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit Ansprüche aus Darlehnsverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Erfurt e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die im §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden ist.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 20.06.1990 von der Mitgliederversammlung des Vereins 1. Erfurter Badminton Verein e.V. (i.G.) beschlossen worden.

Unterschrieben von Norbert Pohl, Erfurt, 25.06.1990